

SZ_GERICHTE BEK 2020 90 vom 1. Dezember 2020

SZ Gerichte, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2020_90

FR: SZ_GERICHTE BEK 2020 90 du 1 décembre 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2020 90 del 1 dicembre 2020

Regeste

Beschlagnahme | Zwangsmassnahmen/Beschlagnahme

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, das beschlagnahmte Bargeld im Betrag von Fr. 430.00 gehöre seiner Ehefrau. Sie habe ihm einen grösseren Betrag für die Reise in die Schweiz überwiesen, wobei vereinbart gewesen sei, ihr das übrige Geld wieder zurückzugeben, sobald er in der Schweiz sei, was ihm durch die Inhaftierung verunmöglicht worden sei. Damit bestreitet der Beschuldigte nicht, das Bargeld erworben zu haben. Zivilrechtlich gehört es

Kantonsgericht Schwyz 3 daher zu seinem Vermögen und kann grundsätzlich gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 268 Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden. Vielmehr macht der Beschuldigte einen obligatorischen Rückgabeanspruch seiner Ehefrau geltend. Es bleibt seiner Ehefrau unbenommen, der Staatsanwaltschaft ein Gesuch zur Herausgabe im Sinne von Art. 267 Abs. 1 StPO zu stellen, wie dies die amtliche Verteidigerin in der Beschwerde ebenfalls erwähnt. Soweit die Beschwerde aber solche behauptete Belange seiner Ehefrau betrifft, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte überhaupt beschwerdelegitimiert wäre.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer als beschwert zu betrachten ist, als ihm die Beschlagnahme die zur Erfüllung der geltend gemachten obligatorischen Rückforderung seiner Ehefrau Vermögenswerte blockiert, ist weder ein konkreter Beleg für die behauptete Überweisung in den Akten bezeichnet noch die Herkunft des Geldes aus dieser Überweisung liquid belegt. Die Beschwerde bleibt den Beweis schuldig, ob das überwiesene Geld tatsächlich aus dem Vermögen der Ehefrau stammt. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft diese Tatsache nicht bestreitet, ist zudem die damit verbundene zumindest implizite Behauptung des Beschuldigten, der beschlagnahmte Betrag würde aus dem von seiner Ehefrau überwiesenen Guthaben stammen, unbelegt bzw. unbegründet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.